

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ANPASSUNG DES FAKTORS(K) ZUR FESTLEGUNG DES

MINDESTFINANZBEDARFS GEMÄSS FINANZAUSGLEICHSGESETZ FÜR

DIE JAHRE 2014 UND 2015 IM RAHMEN DER SANIERUNG DES

LANDESHAUSHALTS

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 14. Juni 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Das Finanzausgleichssystem	7
3. Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen	10
4. Der Mindestfinanzbedarf (MFB)	11
4.1 Ausgabenentwicklung der Gemeinden	11
4.2 Periode 2008 - 2011	18
4.3 Periode 2012 - 2015	18
5. Finanzielle Konsequenzen	19
6. Finanzielle Ausgangslage der Gemeinden	20
7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	23
7.1 Finanzausgleichsgesetz	23
7.2 Steuergesetz	26
8. Sparprogramme der Gemeinden	27
9. Verfassungsmässigkeit	28
10. Regierungsvorlagen	29
10.1 Finanzausgleichsgesetz	29
10.2 Steuergesetz	31

Beilagen

- Beilage 1: Finanzausgleich pro 2012
- Beilage 2: Gemeinderechnungen 2002 – 2011

ZUSAMMENFASSUNG

Das Finanzzuweisungssystem, mit welchem Steuermittel in Form von Steueranteilen und Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden fliessen, wurde im Rahmen des Projekts zur Sanierung des Landeshaushalts im Jahr 2011 angepasst. Dabei wurden verschiedene Parameter und Systemkomponenten aufgehoben oder abgeändert. Das Reduktionsziel wurde von der Regierung mit CHF 50 Mio. (im Vergleich zum Voranschlag 2010) definiert und in dieser Höhe vom Landtag bestätigt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Systemanpassung wurde von den Gemeinden vorgeschlagen, den Faktor(k) gemäss Finanzausgleichsgesetz, mit welchem der sogenannte Mindestfinanzbedarf definiert wird, vorerst nicht in dem ursprünglich geplanten Ausmass zu senken, sondern zuerst einen Teilschritt vorzunehmen und den zweiten Anpassungsschritt erst dann zu realisieren, wenn die Haushaltsentwicklung des Landes dies nötig macht. Regierung und Landtag sind auf diesen Vorschlag eingetreten und der Landtag hat den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2012 – 2015 auf Antrag der Regierung in der Höhe von 0.76 festgelegt.

Die Entwicklung des Landeshaushalts zeigt ohne Zweifel, dass auf den zweiten Reduktionsschritt nicht verzichtet werden kann, was die Regierung bereits vor einem Jahr im Rahmen des Massnahmenpakets II zur Sanierung des Landeshaushalts klargemacht hat. Mit dieser Vernehmlassungsvorlage wird dieser Prozess nun eingeleitet mit dem Ziel, dem Landtag noch im laufenden Jahr eine Vorlage zu unterbreiten, den Faktor(k) für die Jahre 2014 und 2015 auf 0.71 zu senken. Diese Massnahme reduziert die Höhe der Finanzausgleichsmittel um rund CHF 10 Mio. pro Jahr. Von der Massnahme betroffen sind alle Gemeinden, welche aufgrund ihrer Steuerkraft Anspruch auf Finanzausgleichsmittel haben. Im Rechnungsjahr 2012 waren dies alle Gemeinden mit Ausnahme von Vaduz und Schaan.

Die Vernehmlassungsvorlage wird auch genutzt, um im Bereich der Widmungssteuer und der Ertragssteuer Anpassungen vorzunehmen, welche in direktem Zusammenhang mit dem Finanzzuweisungssystem stehen. Bei der Widmungssteuer geht es um die Anrechnung der Widmungssteuererträge einer Gemeinde an de-

ren Steuerkraft um zu verhindern, dass die Gemeinde in einem Jahr stark reduzierte und in den Folgejahren ungerechtfertigter Weise höhere Finanzausgleichsmittel erhält. Bei der Verteilung des Ertragssteueranteils von Unternehmen, welche Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben, soll das Steuergesetz so angepasst werden, dass die vom Unternehmen gewählte inländische Gesellschaftsstruktur keinen Einfluss auf die Steueraufteilung unter den Gemeinden hat.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 5. März 2013

RA 2013/408-0741

1. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der Sanierung des Landeshaushalts wurde im Jahr 2011 das Finanzzuweisungssystem vom Land an die Gemeinden in wesentlichen Eckpunkten angepasst. Konkret hat der Landtag folgende Gesetzesänderungen beschlossen, welche ab Rechnungsjahr 2012 wirksam sind:

- Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstückgewinnsteuer;
- Senkung des Gemeindeanteils an der Kapital- und Ertragssteuer von 40% auf neu 35%;
- Reduktion des Maximalanteils einer Gemeinde am Kapital- und Ertragssteueranteil von 40% auf neu 25%;
- Reduktion des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden – Faktor(k) – von 0.81 auf 0.76;
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10%.

Ursprünglich hatte die Regierung vorgeschlagen, den Faktor(k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs auf 0.71 zu senken. Sie ist dann jedoch auf einen im Rahmen der Vernehmlassung von den Gemeinden gemachten Vorschlag eingegangen, den Faktor(k) vorerst nur auf 0.76 zu senken und einen zweiten Reduktionsschritt dann vorzunehmen, wenn sich die Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung des Landeshaushaltes nach wie vor aufdrängt. Der Landtag ist diesem

Vorschlag gefolgt und hat den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2012 bis 2015 auf 0.76 gesenkt. Die Regierung hat im Bericht und Antrag Nr. 11/2011 unmissverständlich angekündigt, dass sie im Bedarfsfall mit einem entsprechenden Vorschlag an den Landtag gelangen wird, für die Jahre 2014 und 2015 eine ausserordentliche Anpassung des Faktors(k) zu beschliessen. Nun zeigt die Finanzplanung 2013-2016 die Notwendigkeit von weiteren Reduktionsmassnahmen eindeutig auf, sodass die Regierung mit diesem Vernehmlassungsbericht den vor zwei Jahren angekündigten zweiten Reduktionsschritt des Faktors(k) in die Wege leitet. Sie hatte dies bereits im April 2012 im Rahmen des Massnahmenpakets II zur Sanierung des Landeshaushalts (B&A Nr. 47/2012) sowie im Rahmen der Finanzplanung 2013-2016 (B&A Nr. 120/2012) angekündigt.

2. DAS FINANZZUWEISUNGSSYSTEM

Die Finanzausweisungen an die Gemeinden setzten sich bis und mit 2011 aus folgenden drei Komponenten zusammen:

- dem 2/3-Anteil an der Grundstückgewinnsteuer
- dem 40%-Anteil an der Ertragssteuer
- dem eigentlichen Finanzausgleich.

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, wurden im Rahmen der Finanzhaushaltssanierung diverse Systemparameter angepasst. So wurde der Anteil der Gemeinden an der Grundstückgewinnsteuer gestrichen und derjenige an der Ertragssteuer auf 35 % gesenkt.

Seit 2008 ist ein revidiertes Finanzausweisungssystem im Einsatz, welches das bis dahin ertragsabhängige Finanzausgleichssystem (x % einer definierten Steuerertragssumme) durch ein „bedarfsorientiertes“ System ablöste. Dabei orientiert sich der Mindestfinanzbedarf (MFB) der Gemeinden in der Regel an der Gemein-

de mit den tiefsten durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf der EinwohnerInnen, multipliziert mit einem vom Landtag festzusetzenden Faktor (k). Relevant ist dabei die Differenz zwischen der Steuerkraft einer Gemeinde und dem MFB. Liegt die Steuerkraft über dem MFB, besteht kein Anspruch auf Ausgleichsmittel. Die Steuerkraft selbst setzt sich aus den Einnahmen der einzelnen Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer und der Ertragssteuer zusammen. Dabei wird die Vermögens- und Erwerbssteuer mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 200 % berechnet. Von der Ertragssteuer wiederum wird ein Anteil von 70 % an die Steuerkraft angerechnet, womit 30 % dieser Steuerart in jedem Fall bei der jeweiligen Standortgemeinde verbleiben.

Für den erstmaligen Anwendungszeitraum des neuen Systems wurde der MFB mit einem Faktor von 0.87 festgelegt und betrug CHF 5'832 pro Kopf. Der Mindestfinanzbedarf ist jener Betrag, welchen das Land den Gemeinden für einen Zeitraum von vier Jahren garantiert und in einer ersten Finanzausgleichs-Stufe jährlich zuteilt. Dabei haben diejenigen Gemeinden Anspruch auf Finanzausgleichsmittel dieser ersten Stufe, deren Steuerkraft pro Kopf in einem Jahr unter dem MFB liegt.

Beispiel: Die standardisierte Steuerkraft pro Kopf der Gemeinde Balzers betrug 2012 CHF 2'977. Dies ergab eine Differenz von CHF 2'479 pro Kopf zum MFB von CHF 5'456. Diese Differenz wird mit der Einwohnerzahl multipliziert und ergab 2012 eine Mittelzuteilung aus der Finanzausgleichsstufe 1 von CHF 11.2 Mio.

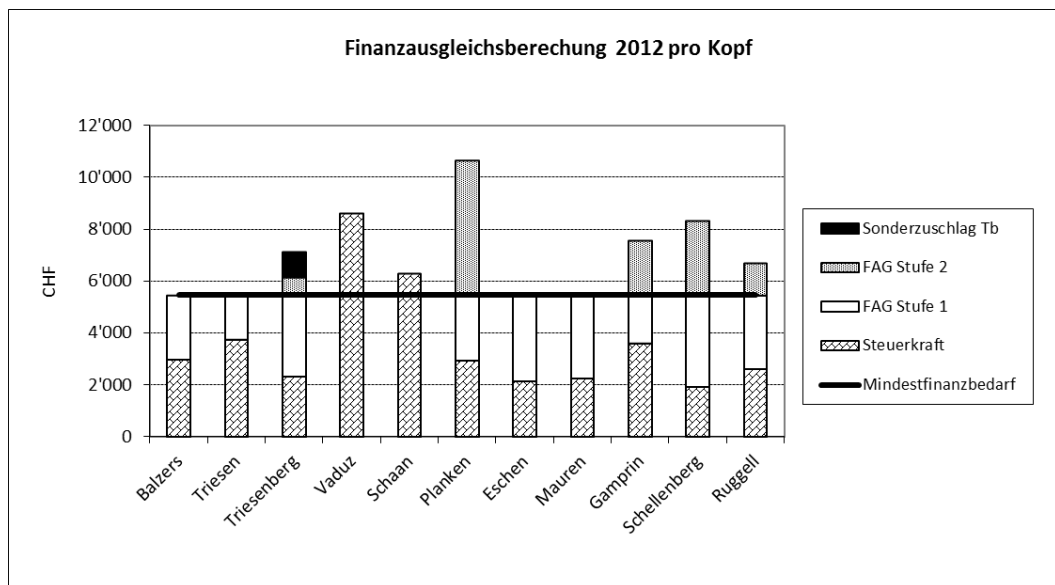
In einer zweiten Zuteilungsstufe werden sodann kleinere Gemeinden für „die Kosten der Kleinheit“ entschädigt. Aufgrund von Grössennachteilen haben diese höhere Ausgaben pro Kopf, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisdienstleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt: bis 500 EinwohnerInnen: CHF 1.80, 501 bis 2'000 Ein-

wohnerInnen: CHF 1.26, 2001 bis 3'300 EinwohnerInnen: CHF 0.99 (reduzierte Zuschläge ab 2012).

Beispiel: Die Gemeinde Planken hatte Ende 2011 423 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Differenz zur Einwohnergrenze von 3'300 beträgt 2'877. Diese Differenz wird mit dem Zuschlagssatz von CHF 1.80 pro EinwohnerIn multipliziert und ergibt den Pro-Kopf-Zuschlag von CHF 5'179 für die Gemeinde aus der Finanzausgleichsstufe 2. Insgesamt erhielt Planken im 2012 also den Betrag von CHF 2.2 Mio. aus dieser Zuteilungsstufe.

Eine Sonderzuteilung erhält die Gemeinde Triesenberg für die Finanzierung der Infrastruktur des Naherholungsgebietes Steg-Malbun. Diese erfolgt gemäss der beschriebenen Systematik für die Finanzausgleichsstufe 2 mit einer theoretischen Einwohnerzahl von 1'200 und einem Zuschlag pro Kopf von CHF 0.99, was einem Betrag von CHF 2.5 Mio. entspricht.

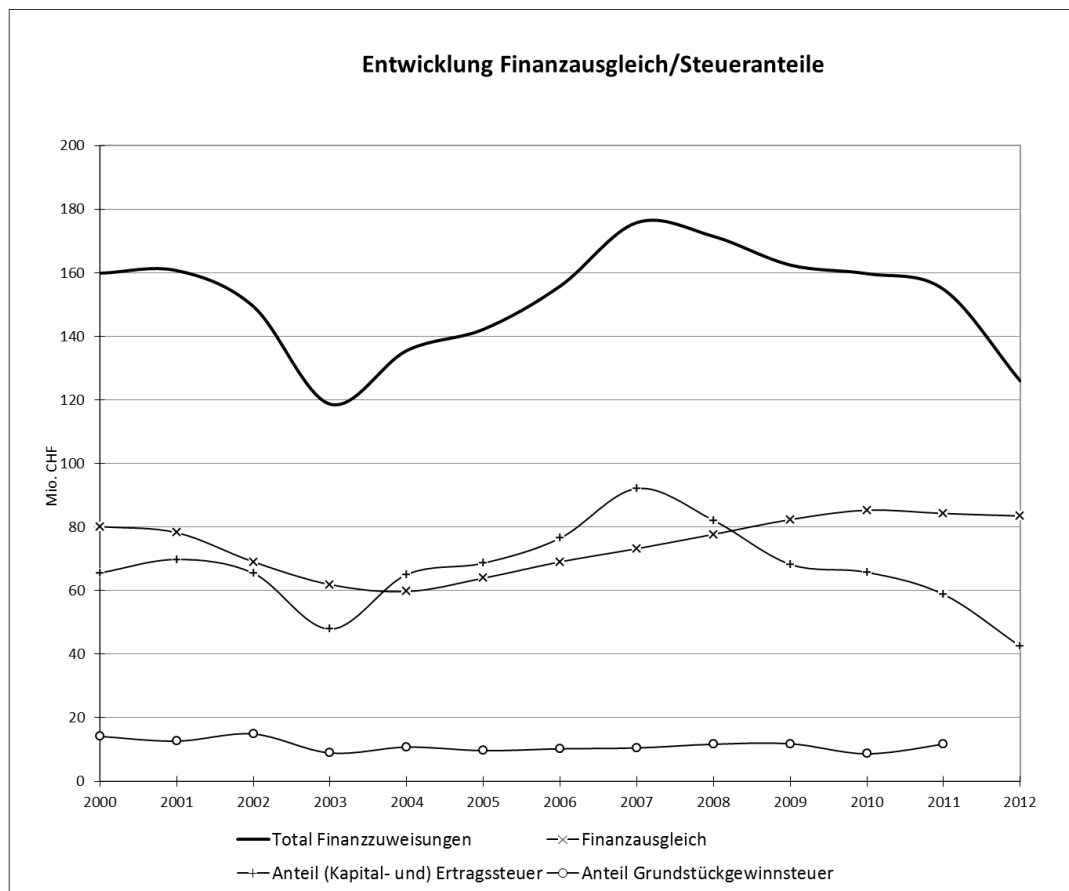
Die nachfolgende graphische Darstellung der Finanzausgleichsberechnung für 2012 zeigt die Wirkungsweise verschiedener Parameter anhand der Berechnung der Finanzausgleichsmittel pro Kopf auf. Daraus wird ersichtlich, dass eine unter dem Mindestfinanzbedarf (schwarze Linie) liegende standardisierte Steuerkraft pro Kopf bis zur MFB-Höhe mit Finanzausgleichsmitteln der Stufe 1 aufgefüllt wird. Aus Stufe 2 erhalten dann nur noch die fünf kleinsten Gemeinden Mittel zugeteilt.



Bei der Einführung dieser Systematik wurde das Ziel verfolgt, das Risiko konjunkturell bedingter Einnahmenschwankungen stärker zum Land zu verlegen, während die Gemeindehaushalte mittelfristig eine Finanzierungssicherheit erhalten sollten, sofern sie nicht über überdurchschnittlich hohe eigene Einnahmen verfügen. Die prekäre Situation des Landeshaushalts macht es jedoch leider notwendig, diese Zielsetzung temporär für die laufende Vierjahresperiode zu verlassen.

3. ENTWICKLUNG DER FINANZZUWEISUNGEN

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Finanzausgleichsmittel an die Gemeinden über den Zeitraum von 2000 bis 2012. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch das „alte“ Zuweisungssystem immer wieder Änderungen erfahren hat, welche sich sowohl auf die Gesamtzuweisungen als auch auf die Verteilung der Finanzausgleichsmittel unter den Gemeinden ausgewirkt hat.

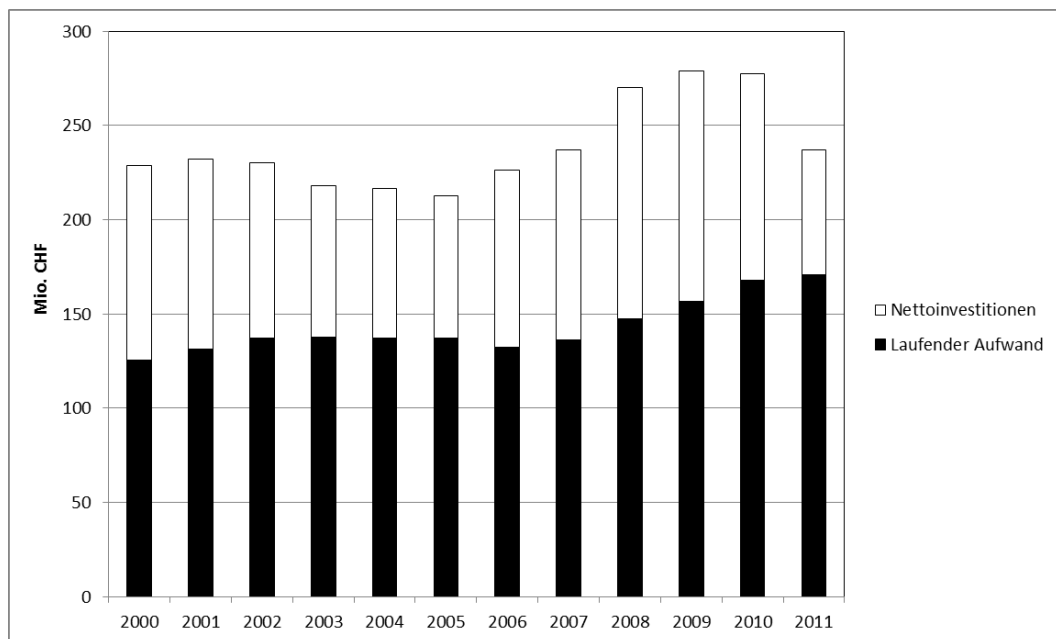


Wie die Grafik zeigt, ist die Höhe der Finanzausweisungen, auch mit der neuen Systematik, zu einem wesentlichen Anteil vom Verlauf der Ertragssteuer abhängig. Allerdings ist die Ausprägung bei den einzelnen Gemeinden.

4. DER MINDESTFINANZBEDARF (MFB)

4.1 Ausgabenentwicklung der Gemeinden

Die relevanten Gesamtausgaben der Gemeinden haben sich von 2000 bis 2011 (Zahlen 2012 sind noch nicht verfügbar) wie folgt entwickelt:



Die Gesamtausgaben der Gemeinden sind ab dem Jahr 2008 sehr deutlich angestiegen und hielten sich bis 2010 auf hohem Niveau. Mit zeitlicher Verzögerung folgte die Ausgabenkurve damit dem starken Anstieg der Finanzausweisungen bis 2008. Im Jahr 2011 erfolgte eine deutliche Ausgabenreduktion, welche auf tiefere Nettoinvestitionen zurückzuführen ist.

Das durchschnittliche jährliche Wachstum der laufenden Aufwendungen aller Gemeinden betrug von 2000 bis 2011 2.8 %. Beeinflusst wird diese Kennzahl durch die im Jahr 2005 mit Wirkung ab 2006 realisierte Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden, mit welcher die laufenden Haushalte der Gemeinden entlastet wurden, während diese höhere Ausgaben im Investitionsbereich übernahmen. In einzelnen Gemeinden hat zudem die Bildung von Bürgergenossenschaften einen Einfluss auf den langfristigen Vergleich, da in diesen Fällen Aufwendungen aus den Rechnungen der politischen Gemeinden in diejenige der Bürgergenossenschaften verschoben wurden.

Dabei gibt es durchaus relevante Unterschiede unter den Gemeinden. Die geringste durchschnittliche Jahressteigerung mit einem Wert von 1.4 % weist die Gemeinde Balzers auf. Am stärksten stiegen die Ausgaben in Planken mit einem Durchschnittswert von 5 % an.

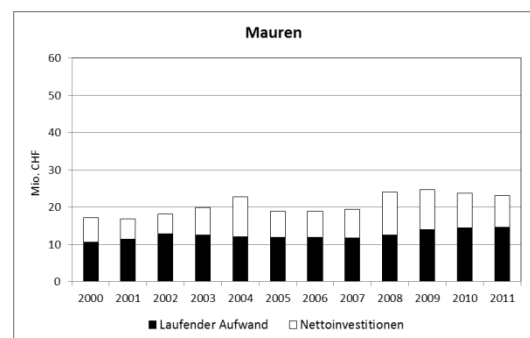
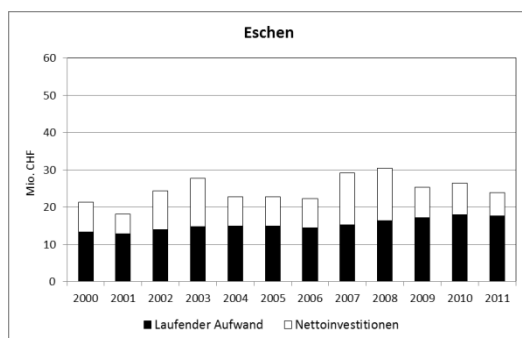
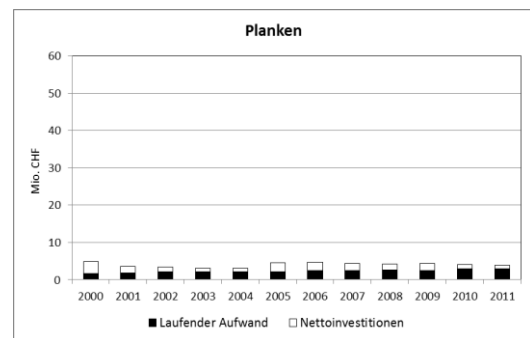
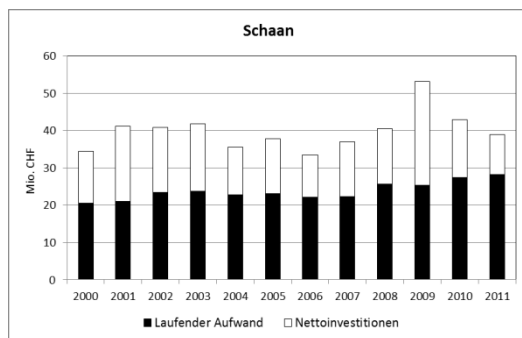
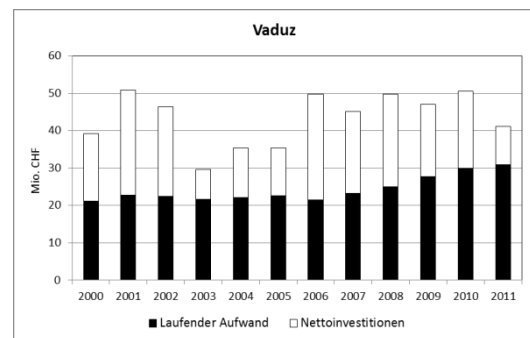
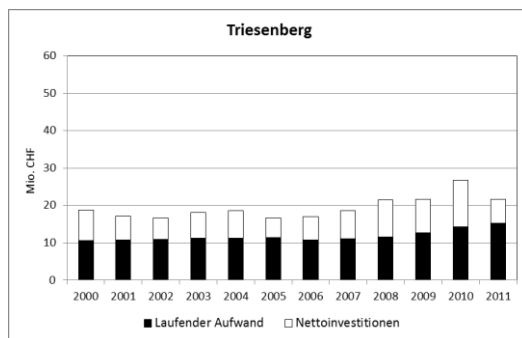
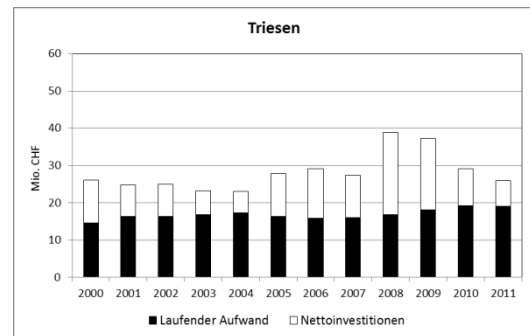
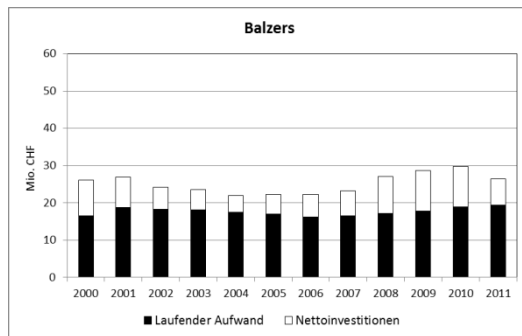
*Durchschnittliches Wachstum der laufenden Aufwendungen der Gemeinden von 2000 bis 2011*¹

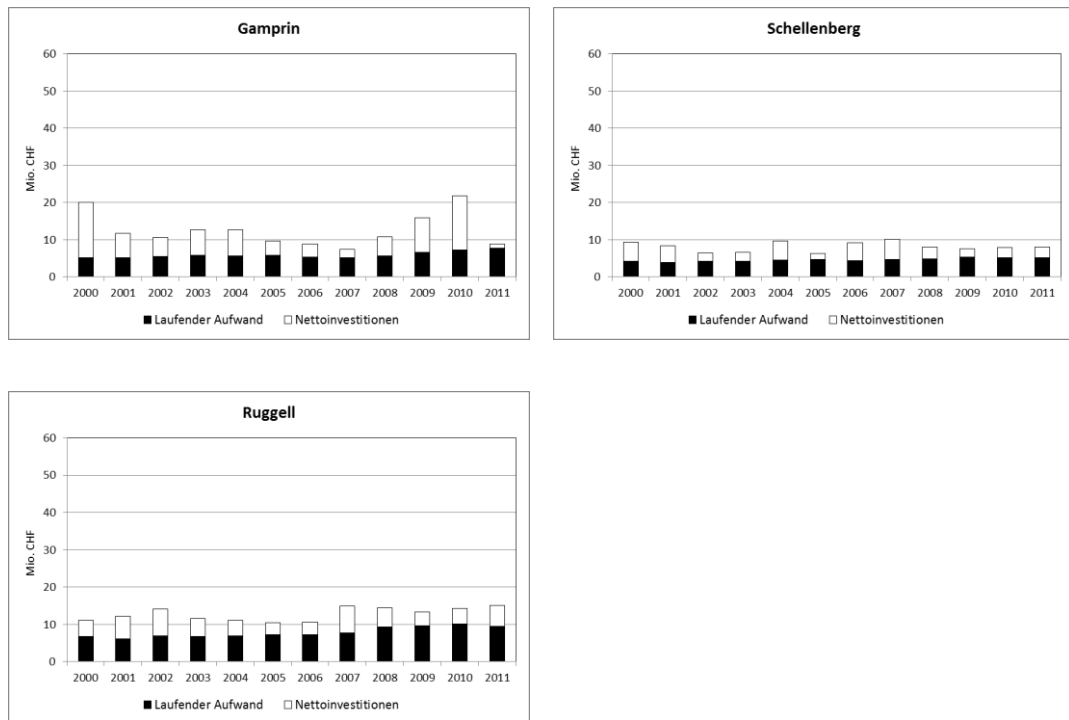
Balzers	1.4%
Triesen	2.5%
Triesenberg	3.4%
Vaduz	3.5%
Schaan	2.9%
Planken	5.0%
Eschen	2.6%
Mauren	2.9%
Gamprin	3.7%
Schellenberg	1.7%
Ruggell	3.2%
Total	2.8%

Recht markant nahmen die laufenden Aufwendungen aller Gemeinden von 2008 bis 2010 zu. Die Steigerungsraten lagen bei 8 % in 2008, 6.3 % in 2009 und 7.1 % in 2010. 2011 lag die Zunahme noch bei 1.6 %.

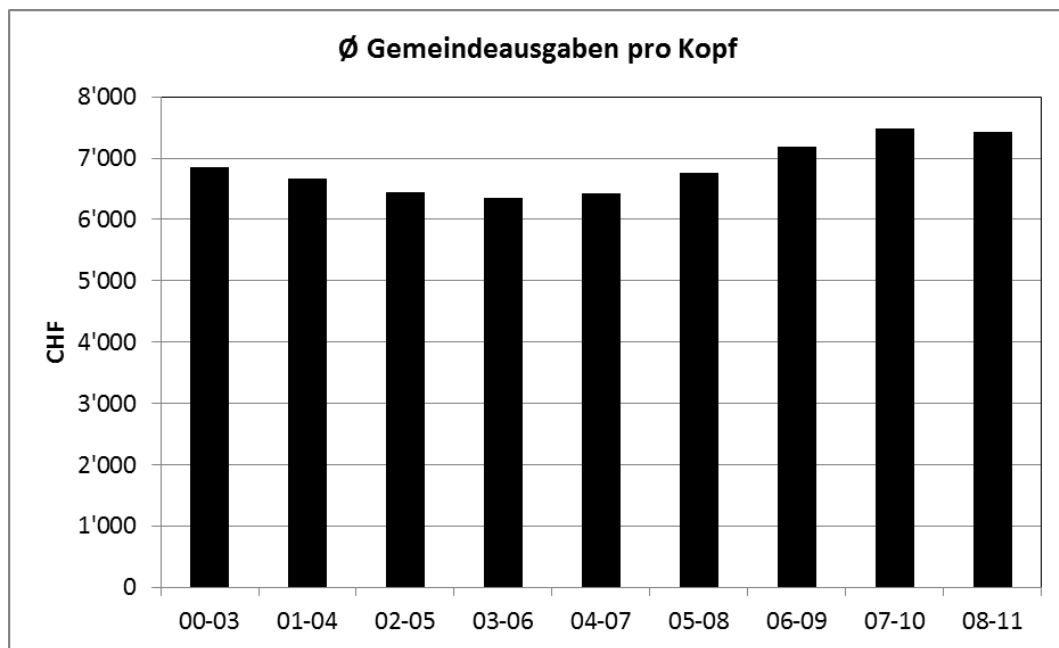
Nachfolgend wird die Ausgabenentwicklung in den einzelnen Gemeinden graphisch aufgezeigt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird dabei jeweils die gleiche Grössenskala verwendet.

¹ Bei der Interpretation dieser Zahlen ist auch immer zu berücksichtigen, dass das durchschnittliche Wachstum als Differenz zwischen dem Basisjahr und dem letzten Jahr einer Zeitreihe berechnet wird. Wenn ein grösserer einmaliger Aufwand im letzten Jahr der Zeitreihe anfällt, so erhöht dies das durchschnittliche Wachstum auch ausserordentlich.





Für die Berechnung des Mindestfinanzbedarfs werden die Ausgaben der Gemeinden ins Verhältnis zu den Einwohnerinnen und Einwohnern gesetzt und dadurch eine Kopfquote berechnet. Um die Ausgabenschwankungen aufgrund von Investitionsprojekten zu glätten, werden die Ausgaben eines Vierjahreszeitraums betrachtet. Diesbezüglich zeigt sich die folgende Entwicklung:



Die hohen Ausgabensteigerungen der Gemeinden in den Jahren 2008 – 2010 schlagen sich logischerweise auch in den vierjährigen Durchschnitten 07-10 und 08-11 nieder.

Auf die einzelnen Gemeinden bezogen ergeben sich seit 2000 die folgenden Werte:

a) Laufende Aufwendungen pro Kopf ²

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Balzers	3'954	4'431	4'242	4'206	4'014	3'845	3'646	3'711	3'792	3'929	4'180	4'275
Triesen	3'411	3'749	3'638	3'689	3'752	3'573	3'435	3'443	3'587	3'794	3'998	3'965
Triesenberg	4'208	4'201	4'213	4'304	4'346	4'456	4'241	4'310	4'511	4'978	5'716	5'927
Vaduz	4'191	4'633	4'545	4'306	4'428	4'468	4'249	4'580	4'903	5'419	5'742	5'930
Schaan	3'832	3'865	4'211	4'244	4'036	4'004	3'813	3'881	4'492	4'410	4'745	4'891
Planken	4'955	5'349	6'023	5'815	5'606	5'972	6'674	6'359	6'373	5'916	7'037	6'987
Eschen	3'640	3'389	3'602	3'797	3'734	3'748	3'538	3'675	3'956	4'138	4'260	4'201
Mauren	3'325	3'467	3'734	3'544	3'322	3'262	3'261	3'168	3'291	3'624	3'729	3'646
Gamprin	4'521	4'468	4'611	4'684	4'396	4'093	3'670	3'590	3'793	4'327	4'588	4'867
Schellenberg	4'365	4'067	4'307	4'376	4'802	4'891	4'520	4'509	4'666	5'055	5'153	5'123
Ruggell	4'000	3'565	3'991	3'777	3'813	3'866	3'786	4'068	4'823	5'008	5'184	4'756
Ø	3'867	3'996	4'093	4'066	4'005	3'962	3'788	3'877	4'166	4'401	4'675	4'718

b) Nettoinvestitionen pro Kopf

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Balzers	2'298	1'946	1'378	1'269	1'022	1'196	1'389	1'515	2'230	2'425	2'419	1'549
Triesen	2'663	1'929	1'907	1'419	1'231	2'518	2'853	2'427	4'667	4'031	2'070	1'409
Triesenberg	3'307	2'508	2'205	2'653	2'816	2'073	2'460	2'936	3'917	3'528	4'966	2'507
Vaduz	3'594	5'688	4'833	1'565	2'629	2'526	5'609	4'308	4'851	3'784	3'970	1'981
Schaan	2'608	3'669	3'140	3'246	2'259	2'561	1'936	2'566	2'622	4'828	2'667	1'857
Planken	8'794	4'906	3'408	2'837	2'794	6'208	6'079	5'126	4'080	4'640	2'642	2'178
Eschen	2'189	1'400	2'720	3'340	1'978	1'945	1'937	3'383	3'418	1'964	2'019	1'469
Mauren	2'005	1'657	1'498	2'130	2'937	1'948	1'945	2'039	3'038	2'825	2'388	2'109
Gamprin	12'836	5'677	4'156	5'599	5'333	2'749	2'552	1'439	3'475	6'081	9'197	668
Schellenberg	5'137	4'535	2'347	2'394	5'429	1'685	4'878	5'352	3'150	2'185	2'604	2'833
Ruggell	2'609	3'482	4'036	2'603	2'278	1'741	1'707	3'748	2'698	1'903	2'049	2'809
Ø	3'185	3'064	2'771	2'370	2'309	2'182	2'697	2'861	3'470	3'439	3'052	1'836

c) Gesamtausgaben pro Kopf

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Balzers	6'252	6'377	5'620	5'475	5'036	5'041	5'035	5'226	6'021	6'354	6'600	5'824
Triesen	6'074	5'677	5'545	5'108	4'983	6'091	6'288	5'870	8'254	7'825	6'068	5'375
Triesenberg	7'515	6'709	6'418	6'957	7'161	6'529	6'701	7'245	8'428	8'507	10'682	8'434
Vaduz	7'785	10'321	9'378	5'871	7'057	6'995	9'858	8'888	9'754	9'203	9'712	7'911
Schaan	6'440	7'534	7'351	7'490	6'295	6'566	5'749	6'448	7'114	9'238	7'412	6'748
Planken	13'749	10'255	9'432	8'652	8'400	12'181	12'753	11'485	10'453	10'557	9'678	9'165
Eschen	5'829	4'789	6'322	7'137	5'712	5'693	5'475	7'058	7'374	6'102	6'279	5'670
Mauren	5'330	5'124	5'232	5'675	6'258	5'211	5'207	5'207	6'329	6'449	6'117	5'755
Gamprin	17'357	10'145	8'768	10'282	9'728	6'842	6'222	5'029	7'268	10'408	13'785	5'536
Schellenberg	9'502	8'601	6'654	6'769	10'231	6'576	9'399	9'861	7'815	7'240	7'757	7'955
Ruggell	6'609	7'047	8'027	6'380	6'090	5'607	5'493	7'816	7'520	6'911	7'233	7'564
Ø	7'051	7'061	6'864	6'436	6'314	6'144	6'485	6'738	7'636	7'840	7'727	6'554

² Laufende Aufwendungen ohne Abschreibungen auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen, interne Verrechnungen und Fondseinlagen

4.2 Periode 2008 - 2011

Der MFB pro Kopf wurde für die erste Anwendungsperiode des neuen Finanzzuweisungssystems (2008 – 2011) bei CHF 5'832 festgelegt, was 87 % des errechneten Finanzbedarfs von CHF 6'703 entsprach. Diese CHF 6'703 stellten den vierjährigen Durchschnitt der Rechnungsperiode 2001 bis 2004 dar.³

4.3 Periode 2012 - 2015

Für die Vierjahresperiode ab 2012 war die Höhe des Mindestfinanzbedarfs durch den Landtag wie beschrieben neu festzulegen. Ausgangspunkt der Neufestlegung des Mindestfinanzbedarfs waren die Ausgaben der Gemeinden in der Vierjahresperiode 2006-2009. Während der Pro-Kopf-Durchschnitt aller Gemeinden bei CHF 7'179 lag, wies die Gemeinde Balzers in diesem Zeitraum mit CHF 5'663 den niedrigsten Wert aus:

Durchschnittliche Gesamtausgaben pro Kopf 2006-2009

	06-09	Rang
Balzers	5'663	11
Triesen	7'066	7
Triesenberg	7'719	4
Vaduz	9'425	2
Schaan	7'135	6
Planken	11'266	1
Eschen	6'506	9
Mauren	5'808	10
Gamprin	7'269	5
Schellenberg	8'564	3
Ruggell	6'935	8
Ø Ausgaben pro Kopf	7'179	

Berechnung: Summe Gesamtausgaben / Summe Einwohnerzahl

Mit diesem Finanzbedarfswert lag die Gemeinde Balzers sogar unter dem Wert, welcher für 2008 – 2011 als Mindestfinanzbedarf definiert wurde (CHF 5'832).

³ Im Rahmen der Vernehmlassung zum Systemwechsel wurde der Ausgabendurchschnitt 2001 bis 2004 verwendet. Da die finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden auf dieser Basis berechnet wurden, kam dieser Zeitraum auch für die erstmalige Festlegung des Mindestfinanzbedarfs zur Anwendung.

5. FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Wie beschrieben, kam das geänderte Finanzzuweisungssystem im Rechnungsjahr 2012 erstmals zur Anwendung. Die detaillierten Berechnungen sind in der Beilage 1 ersichtlich. Daraus resultierten die folgenden Finanzausgleichsbetreffnisse für die einzelnen Gemeinden:

in Mio. CHF	Finanzausgleich 2012		
	Stufe 1	Stufe 2	Total
Balzers	11.2		11.2
Triesen	8.3		8.3
Triesenberg	8.2	4.3	12.4
Vaduz			
Schaan			
Planken	1.1	2.2	3.3
Eschen	14.0		14.0
Mauren	12.8		12.8
Gamprin	3.1	3.4	6.5
Schellenberg	3.6	3.0	6.6
Ruggell	5.8	2.5	8.4
Total	68.1	15.4	83.5

Aufgrund der hohen eigenen Steuerkraft partizipierten Vaduz und Schaan auch im vergangenen Jahr nicht am Finanzausgleich. Deshalb hat der nun vorgesehene weitere Reduktionsschritt des Faktors(k) keine weiteren finanziellen Konsequenzen für diese beiden Gemeinden. Im Rahmen der bereits erfolgten Änderungen des Finanzzuweisungssystems haben Vaduz und Schaan Kürzungen vor allem durch die Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstückgewinnsteuer, der Reduktion des Ertragssteueranteils von 40 % auf 35 % sowie – bis jetzt nur für Vaduz relevant – die Senkung des Maximalanteils einer Gemeinde am gesamten Ertragssteueranteil von 40 % auf neu 25 %.

Wird nun der Faktor(k) auf die geplanten 0.71 gesenkt, reduziert dies den Mindestfinanzbedarf im Finanzausgleichssystem und führt dementsprechend zu tie-

feren Finanzausgleichszahlungen. Betroffen davon sind alle Gemeinden, welche Finanzausgleichsmittel aus der Stufe 1 erhalten, wie die nachfolgende Aufstellung, wieder gerechnet mit den effektiven Zahlen 2012, zeigt:

in Mio. CHF	Finanzausgleich 2012					Veränderung	
	Stufe 1		Stufe 2	Total			
	bisher	neu		bisher	neu	abs.	in %
Balzers	11.2	9.6	4.3	11.2	9.6	-1.6	-14.5%
Triesen	8.3	6.5		8.3	6.5	-1.7	-21.0%
Triesenberg	8.2	7.2		12.4	11.5	-0.9	-7.5%
Vaduz							
Schaan							
Planken	1.1	0.9	2.2	3.3	3.1	-0.2	-4.7%
Eschen	14.0	12.5		14.0	12.5	-1.5	-10.9%
Mauren	12.8	11.4		12.8	11.4	-1.4	-11.3%
Gamprin	3.1	2.5	3.4	6.5	5.9	-0.6	-9.1%
Schellenberg	3.6	3.3	3.0	6.6	6.2	-0.4	-5.6%
Ruggell	5.8	5.1	2.5	8.4	7.6	-0.7	-8.8%
Total	68.1	59.0	15.4	83.5	74.4	-9.1	-10.9%

Die Veränderungen entsprechen recht genau den bereits mit Bericht und Antrag Nr. 11/2011 angekündigten finanziellen Konsequenzen (siehe B&A S. 59).

6. FINANZIELLE AUSGANGSLAGE DER GEMEINDEN

Die Gemeindehaushalte präsentieren sich aktuell in einer guten Verfassung, wenn auch hier eine grosse Spannbreite vorherrscht. Bei der Beurteilung und Interpretation der nachfolgend dargestellten Rechnungsergebnisse 2011 (die Ergebnisse 2012 liegen zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Vernehmlassung noch nicht vor), ist dabei folgende Punkte zu beachten:

- Der Anteil der investiven Ausgaben ist bei den Gemeindehaushalten aufgabenbedingt deutlich höher als beim Landeshaushalt. Andererseits sind Investitionsausgaben projektabhängig und können damit deutlich schwanken. Damit kann ein einzelnes Jahresergebnis entweder positiv (von tiefen) oder negativ (von hohen) investiven Ausgaben beeinflusst sein.

- Für die Bewertung der Aktivseite der Gemeindebilanzen bestehen zurzeit nicht die gleichen Regeln wie für die Landesbilanz. Die Bewertung von Liegenschaft und Grundstücken selbst sowie deren Zuordnung zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen wird von den Gemeinden aufgrund der entsprechenden Vorschriften des Landes noch nicht einheitlich vorgenommen. Tiefbauinvestitionen werden nach wie vor im jeweiligen Rechnungsjahr gänzlich abgeschrieben. Derzeit befasst sich eine Arbeitsgruppe zwischen Land und Gemeinden mit der Erarbeitung von konkreten Regelungen, welche sich überwiegend an diejenige des Landes anlehnen sollten.
- Die geänderten Regelungen des Finanzaufweisungssystems kamen erstmals im Jahr 2012 zu tragen. Die Rechnungsergebnisse 2012 der Gemeinden liegen jedoch noch nicht vor, sodass die finanziellen Konsequenzen der Anpassungen in den vorliegenden Zahlen bis 2011 noch nicht zum Tragen kommen.

Die Entwicklung der Gemeinderechnungen von 2002 bis 2011 mit Entwicklung der Laufenden Rechnung, der Nettoinvestitionen, der Gesamtrechnung sowie der Reserven ist in Beilage 2 ausführlich dargestellt. Die finanzielle Ausgangslage per Ende 2011 präsentiert sich bei den einzelnen Gemeinden wie folgt:

	Finanz- vermögen	Fremd- kapital	Netto-Finanz- vermögen (NFV)	Anteil	davon Liegen- schaften	in % NFV
Balzers	57.3	-2.6	54.7	7%	17.4	32%
Triesen	69.7	-4.2	65.5	8%	18.2	28%
Triesenberg	31.8	-4.6	27.3	3%	15.4	57%
Vaduz	387.7	-14.3	373.4	46%	91.7	25%
Schaan	121.0	-10.1	110.9	14%	30.9	28%
Planken	12.2	-1.0	11.2	1%	5.4	48%
Eschen	64.5	-11.4	53.1	7%	12.7	24%
Mauren	47.2	-4.9	42.3	5%	18.8	45%
Gamprin	25.0	-9.0	16.0	2%	17.3	108%
Schellenberg	26.1	-1.6	24.5	3%	11.8	48%
Ruggell	29.8	-2.5	27.2	3%	18.1	66%
alle Gemeinden	872.3	-66.2	806.1	100%	257.6	32%

Finanzvermögen/Fremdkapital der Gemeinden per 31.12.2011 in Mio. CHF

Die Gemeinden konnten also mittlerweile ein beträchtliches Vermögen anhäufen, das sich per Ende 2011 netto auf über CHF 800 Mio. beläuft. Dabei handelt es sich allerdings nicht ausschliesslich um liquide Mittel. Vielmehr ist ein relevanter Anteil von rund 1/3 in Form von Liegenschaften des Finanzvermögens gebunden. Allerdings können diese per Definition auch veräussert werden, ohne dass dabei eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde beeinträchtigt wird. Dabei sticht die Gemeinde Vaduz mit einem Anteil von 46 % an den Gesamtreserven der Gemeinden heraus. Auffallend ist auch die Situation der Gemeinde Gamprin, welche durch ihre sehr aktive Bodenpolitik einen Anteil von 108 % des in Liegenschaften gebundenen Finanzvermögens am Nettofinanzvermögen ausweist, was nichts anderes bedeutet, dass ein Teil der Liegenschaften fremdfinanziert ist.

Die Höhe der Reserven wird zur Beurteilung sinnvollerweise ins Verhältnis zu den Ausgaben eines Gemeinwesens gestellt. In der nachstehenden Tabelle werden die durchschnittlichen Ausgaben 2008-2011 und 2002-2011 in Relation zu den Reserven per 31.12.2011 gestellt:

	Ø Gesamtausgaben 08-11 (Mio. CHF)	Reserven in % Ø Gesamtausgaben	Ø Gesamtausgaben 02-11 (Mio. CHF)	Reserven in % Ø Gesamtausgaben
Balzers	28.0	195%	25.0	219%
Triesen	32.8	200%	28.7	228%
Triesenberg	22.9	119%	19.7	138%
Vaduz	47.1	792%	43.0	868%
Schaan	43.9	253%	40.2	276%
Planken	4.2	269%	4.0	280%
Eschen	26.5	200%	25.5	208%
Mauren	23.9	177%	21.4	198%
Gamprin	14.4	112%	11.9	134%
Schellenberg	7.9	311%	8.0	307%
Ruggell	14.3	190%	13.0	209%
alle Gemeinden	265.8	303%	240.4	335%

Auch bei dieser Betrachtung ist die Streuung recht breit. Im Durchschnitt halten die Gemeinden Reserven in Höhe des Dreifachen, im langjährigen Schnitt sogar von 335 % ihrer durchschnittlichen Gesamtausgaben. Der höchste Wert wird von der Gemeinde Vaduz mit 792 % resp. 868 % erreicht, während die Gemeinde Gamprin „nur“ Reserven in Höhe von 112 % resp. 134 % des mehrjährigen Ausgabentotal aufweist. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass gerade die Gemeinde Gamprin aufgrund einer hohen Investitionstätigkeit im langjährigen Durchschnitt nach Planken und Vaduz die dritthöchsten Ausgaben pro Kopf aufweist.

7. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

7.1 Finanzausgleichsgesetz

Zu Art. 6

In Art. 6 Abs. 2 und 3 muss noch ein legisitives Versäumnis aus der letzten Revision des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2011 nachgeholt werden. Wie bereits beschrieben, wurde der Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer im

Rahmen der Anpassung des Finanzzuweisungssystems im Jahr 2011 durch Streichung von Art. 73 des Steuergesetzes aufgehoben. Fälschlicherweise wurde Art. 6 des Finanzausgleichsgesetzes, welcher die Definition der Steuerkraftberechnung festlegt, nicht angepasst und bestimmt damit bis heute, dass der Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer entsprechend zu berücksichtigen ist. Nachdem dieser aufgrund der erwähnten Anpassung des Steuergesetzes nicht mehr existiert, hat die Bestimmung im Finanzausgleichsgesetz keine Bedeutung. Mit diesem Vorschlag wird der Sachverhalt entsprechend bereinigt.

Die Regierung schlägt jedoch eine weitere notwendige Anpassung von Art. 6 Finanzausgleichsgesetz vor. Mit der Steuergesetznovelle 2010 wurde die sogenannte Widmungsbesteuerung eingeführt (Art. 13 Steuergesetz). Mit der Widmungssteuer wird die Vermögensübertragung einer natürlichen Person an eine juristische Person oder besondere Vermögenswidmung erfasst, sofern das übertragene Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt und nicht Begünstigungen oder Anteile vermögenssteuerpflichtig werden. Dieser Vermögensübergang wird aktuell mit einer Landessteuer von 2.5 % belegt, auf welcher analog der Vermögens- und Erwerbssteuer ein Gemeindesteuerzuschlag erhoben wird (Art. 75 Steuergesetz). Demzufolge erhält die entsprechende Gemeinde im Einzelfall je nach Zuschlag zwischen 150 % und maximal 250 % der Landessteuer.

Aktuell beträgt der Steuersatz der Widmungssteuer 2.5 %, die Regierung schlägt dem Landtag jedoch eine Erhöhung des Steuersatzes auf 3.5 % vor. In Bezug auf den Finanzausgleich ist diese Thematik deshalb relevant, weil mit der Vermögensübertragung die Steuerkraft einer Gemeinde im Jahr der Veranlagung einmalig erhöht wird. Da das übertragene Vermögen jedoch der inskünftigen Vermögensbesteuerung entzogen wird, wird die Steuerkraft der entsprechenden Gemeinde in den Folgejahren reduziert. Wie beschrieben besteht bei den Gemeinden Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen, wenn ihre standardisierte

Das Beispiel zeigt, dass in 11 Jahren Vermögensbesteuerung bei Sollertrag 4 % und dem neu vorgeschlagenen Höchststeuersatz von 8 % kumuliert (fast) der gleiche Steuerbetrag anfällt wie bei der einmaligen Widmungssteuer. Es macht Sinn, den Widmungssteuerertrag einer Gemeinde linear verteilt über 11 Jahre für die Steuerkraftbemessung zu berücksichtigen. Analog der Behandlung der Vermögens- und Erwerbssteuer ist es konsequent, dass auch hier ein einheitlicher Gemeindesteuerzuschlag von 200 % zur Anwendung gelangt.

Erstmals soll die Widmungssteuer im Jahr nach der Veranlagung an die Steuerkraft der Gemeinden angerechnet werden. Am 1.1. wird jeweils in jedem Fall die Vermögenssteuer fällig, auch wenn per 1.1. eine Vermögenswidmung erfolgt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird verhindert, dass im gleichen Rechnungsjahr sowohl Vermögenssteuererträge als auch Einnahmen aus der Widmungssteuer einer Gemeinde angerechnet werden, was ansonsten zu tieferen Finanzausgleichszahlungen führen würde.

Zu Art. 10a

Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Faktor(k) für eine Periode von vier Jahren festgelegt und bleibt in dieser Zeit unverändert. Wie schon beschrieben handelt es sich bei diesem Vorschlag der Regierung um einen Sonderfall. Eine Anpassung des Faktors wurde bereits mit der Gesetzesrevision 2011 angekündigt. Dennoch kann die Reduktion des Faktors aufgrund der eindeutigen Gesetzesbestimmung nicht einfach durch Landtagsbeschluss erfolgen, sondern sie bedingt vielmehr eine befristete Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes. Mit einem neuen Art. 10a wird deshalb bestimmt, dass der Faktor(k) für die Jahre 2014 und 2015 auf das angekündigte Niveau von 0.71 reduziert werden soll, was in absoluten Zahlen einem Mindestfinanzbedarf von CHF 5'097 entspricht.

7.2 Steuergesetz

Zu Art. 74 Abs. 4a

Die Bestimmungen zum Gemeindeanteil an der Ertragssteuer sind in Art. 74 des Steuergesetzes enthalten. Der geltende Abs. 4 von Art. 74 regelt den Fall, dass eine juristische Person in mehreren Gemeinden über eine Betriebsstätte verfügt. Eine wirtschaftlich vergleichbare Situation kann sich bei einer Unternehmensgruppe ergeben, die in mehreren Gemeinden über rechtlich eigenständige Gesellschaften verfügt, die wirtschaftlich und operativ eng miteinander verbunden

sind. Die eine Gesellschaft betreibt z.B. den Hauptsitz und den Kundenkontakt, während die andere die gesamten administrativen Aufgaben (Backoffice) für die Gruppe wahrnimmt. Die Letztgenannte erzielt trotz beträchtlichem Ressourceneinsatz (Personal, Infrastruktur) nur einen geringen Gewinn, da die Wertschöpfung mit dem Kundenkontakt erzielt wird. Bei einer isolierten Betrachtung der einzelnen Gesellschaften wäre der Steueranteil der Gemeinde mit dem Backoffice viel geringer als jener mit dem Hauptsitz, obwohl in der ersten Gemeinde z.B. mehr Arbeitsplätze vorhanden sind. Sachgerecht wäre in einem solchen Fall, wenn das Ergebnis der Unternehmensgruppe konsolidiert betrachtet und eine Aufteilung des Gesamtergebnisses nach Anzahl Mitarbeiter oder einem anderen Schlüssel unter den verschiedenen Gemeinden verteilt wird. Art. 74 Abs. 3 sieht ohnehin bereits vor, dass die Gemeinde, in welcher sich der Sitz eines Unternehmens befindet, vor der Steuerteilung unter mehreren Gemeinden einen Vorausanteil von 20% erhält. Dieser Vorausanteil ist von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht tangiert. Der Regierungsvorschlag führt dazu, dass die Aufteilung der Ertragssteuer auf mehrere Gemeinden nicht mehr davon abhängig ist, ob ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten diese in juristisch selbständigen Einheiten organisiert oder nicht.

8. SPARPROGRAMME DER GEMEINDEN

Aufgrund der Reduktionen der Einnahmenseiten haben diverse Gemeinden ihrerseits Projekte zur Reduktion der laufenden und investiven Ausgaben durchgeführt und weisen mit Recht auch immer wieder darauf hin. Im Rahmen dieser Vernehmlassung lädt die Regierung die Gemeinden ein, die getroffenen Massnahmen in ihrer Stellungnahme aufzuzeigen, damit diese dem Landtag im Rahmen der Beschlussfassung zur Anpassung des Faktors(k) gesammelt aufgezeigt werden können.

9. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit der Vorlage bestehen keine Bedenken.

10. REGIERUNGSVORLAGEN

10.1 Finanzausgleichsgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz (FinAG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 336, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2 bis 4

2) Die standardisierte Steuerkraft setzt sich aus den Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer einschliesslich der Widmungssteuer (berechnet auf der Grundlage eines Gemeindesteuerzuschlags von 200 %) und 70 % der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer zusammen, dividiert durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres.

3) Die originäre Steuerkraft setzt sich aus den Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer einschliesslich der Widmungssteuer (berechnet auf der Grundlage des von der Gemeinde für das entsprechende Steuerjahr angewendeten Gemeindesteuerzuschlags) und 70 % der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer zusammen, dividiert durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres.

4) Die Widmungssteuer nach Abs. 2 und 3 wird auf Basis der einzelnen Veranlagung linear über einen Zeitraum von elf Jahren für die Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt, erstmals im Folgejahr der Veranlagung.

Art. 10a

Festlegung des K-Faktors für die Jahre 2014 und 2015

Der Faktor(k) gemäss Art. 5 Abs. 3 wird für die Jahre 2014 und 2015 mit 0.71 festgelegt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

10.2 Steuergesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBI. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 74 Abs. 4a

4a) Bei einer Unternehmensgruppe, deren liechtensteinische Gesellschaften wirtschaftlich eng verbunden sind, werden die Kriterien für die Ausscheidung nach Abs. 3 und 4 auf die konsolidierten Werte angewendet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft.

Finanzausgleich pro 2012

Parameter					Einwohner-Zuschlag Stufe 2			
Faktor a			0.7		- unter 500 Einwohnern	CHF	1.80	
Faktor k			0.76		- 501-2000 Einwohnern	CHF	1.26	
Mindestfinanzbedarf pro Kopf (MFB)	CHF	5'456			- 2001-3300 Einwohnern	CHF	0.99	
Einwohnergrenze		3'300			Einwohner für Sonderzuschlag Triesenberg			
K&E-Steuer-Anteil der Gemeinden		35%					1'200	

Basisberechnungen		Einwohner 2011	Vermögens- und Erwerbssteuer 2012 nach Steuerteilung			Ertragssteuer 2012			TOTAL Steuern 2012	Standardisierte Steuerkraft		Originäre Steuerkraft	
			individuell	200%		brutto	Kürzungen	netto		pro Kopf	in %	pro Kopf	in %
	Balzers	4'526	8'558'763	170%	10'123'573	4'787'120		4'787'120	13'345'883	2'977	55%	2'631	37%
	Triesen	4'834	9'116'866	150%	12'091'765	8'587'536		8'587'536	17'704'402	3'745	69%	3'130	44%
	Triesenberg	2'611	4'322'989	150%	5'752'223	463'119		463'119	4'786'108	2'327	43%	1'780	25%
	Vaduz	5'236	27'440'459	150%	36'404'800	18'901'041	-6'723'355	12'177'687	39'618'146	8'581	157%	6'869	96%
	Schaan	5'853	24'089'499	150%	32'034'377	6'846'992		6'846'992	30'936'491	6'292	115%	4'935	69%
	Planken	423	855'911	150%	1'165'463	114'286		114'286	970'197	2'944	54%	2'213	31%
	Eschen	4'249	7'979'349	200%	8'057'912	1'549'083		1'549'083	9'528'432	2'152	39%	2'133	30%
	Mauren	4'012	6'376'457	180%	7'102'047	2'842'431		2'842'431	9'218'889	2'266	42%	2'085	29%
	Gamprin	1'641	2'824'295	150%	3'721'059	3'096'892		3'096'892	5'921'187	3'589	66%	3'042	42%
	Schellenberg	1'033	1'500'185	150%	1'948'213	84'392		84'392	1'584'577	1'943	36%	1'509	21%
	Ruggell	2'057	3'983'669	200%	4'016'508	1'946'256		1'946'256	5'929'925	2'615	48%	2'599	36%
	Total	36'475	97'048'441		122'417'938	49'219'150	-6'723'355	42'495'796	139'544'236	4'172	76%	3'476	48%

Finanzausgleichsberechnungen		Teilnahme Stufe 1	Diff. Steuer- kraft / MFB pro Kopf	Total Stufe 1	Teilnahme Stufe 2	Differenz zu Einwohner- Grenze	Einwohner- Zuschlag	FAG Stufe 2 pro Kopf	Total Stufe 2	Sonder- zuschlag Triesenberg	Finanzausgleich		Gesamtsteuern und FAG	
											Total	pro Kopf	Total	pro Kopf
	Balzers	ja	2'479	11'219'300	nein						11'219'300	2'479	26'129'992	5'773
	Triesen	ja	1'711	8'271'264	nein						8'271'264	1'711	28'950'565	5'989
	Triesenberg	ja	3'129	8'169'210	ja	689	0.99	682	1'780'989	2'494'800	12'444'999	4'766	18'660'341	7'147
	Vaduz	nein			nein							0	48'582'487	9'279
	Schaan	nein			nein							0	38'881'369	6'643
	Planken	ja	2'512	1'062'425	ja	2877	1.80	5179	2'190'548		3'252'973	7'690	4'532'722	10'716
	Eschen	ja	3'304	14'040'274	nein						14'040'274	3'304	23'647'269	5'565
	Mauren	ja	3'190	12'797'723	nein						12'797'723	3'190	22'742'201	5'669
	Gamprin	ja	1'867	3'064'412	ja	1659	1.26	2090	3'430'248		6'494'660	3'958	13'312'612	8'112
	Schellenberg	ja	3'513	3'628'760	ja	2267	1.26	2856	2'950'682		6'579'442	6'369	8'612'048	8'337
	Ruggell	ja	2'841	5'844'105	ja	1243	0.99	1231	2'531'282		8'375'387	4'072	14'338'151	6'970
	Total			68'097'473					12'883'749	2'494'800	83'476'022	2'289	248'389'756	6'810

Gemeinderechnungen 2002 bis 2011 (in Mio. CHF)

	Laufende Rechnung																																							
	Aufwand										Ertrag										Cash Flow										Abschluss LR									
2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2002	2003	2004	2005	2006	2008	2008	2009	2010	2010	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Balzers	19.5	19.2	18.6	18.2	17.1	17.6	18.2	18.9	19.8	20.5	28.6	25.7	24.9	24.2	24.7	27.4	31.4	30.7	30.4	31.0	9.1	6.5	6.3	6.0	7.6	9.8	13.2	11.7	10.6	10.5	2.8	0.3	1.8	2.2	2.2	4.2	3.8	6.0	5.0	4.1
Triesen	17.3	18.0	18.4	17.3	16.9	17.1	17.9	19.3	20.5	20.4	30.9	28.8	31.0	31.9	37.8	37.6	35.7	33.4	35.0	35.0	13.6	10.8	12.6	14.6	20.9	20.5	17.8	14.1	14.5	14.6	6.8	4.3	6.8	6.1	11.7	10.7	7.9	3.7	2.9	4.4
Triesenberg	11.6	11.7	11.8	12.0	11.3	11.6	13.2	13.0	14.9	17.0	20.9	18.7	19.5	19.5	21.3	24.4	21.5	22.2	22.6	25.0	9.3	7.0	7.7	7.6	10.0	12.7	8.3	9.2	7.8	8.0	3.5	0.3	0.5	2.1	3.1	6.8	2.7	3.1	0.2	1.7
Vaduz	29.4	24.9	22.9	23.9	24.7	24.4	26.0	33.2	36.5	38.7	64.3	51.1	63.7	61.3	68.8	70.7	69.8	76.5	76.4	80.2	34.9	26.2	40.8	37.4	44.0	46.3	43.8	43.3	39.9	41.5	19.1	15.9	27.3	23.0	30.8	24.9	19.6	20.9	17.9	28.7
Schaan	25.7	26.0	25.8	25.6	24.7	25.2	28.1	26.7	28.8	29.7	44.8	44.9	41.9	46.2	51.0	63.8	56.0	50.6	44.5	44.8	19.1	18.9	16.1	20.6	26.4	38.6	27.9	23.9	15.7	15.2	6.3	4.2	3.2	8.3	15.1	24.3	14.0	6.2	2.3	1.0
Planken	2.2	2.2	2.1	2.2	2.7	3.9	2.6	2.5	3.2	3.2	4.3	3.1	1.7	1.9	5.5	6.4	5.1	5.0	5.0	5.2	2.2	1.0	-0.4	-0.3	2.8	2.5	2.5	2.5	1.8	2.0	0.7	-0.3	-1.6	-1.8	0.7	0.5	0.4	0.1	0.5	0.7
Eschen	14.0	14.8	15.0	15.1	14.5	15.3	16.4	17.2	18.0	17.8	24.7	22.7	23.0	24.2	27.4	32.0	32.1	29.7	33.0	30.0	10.7	7.9	8.0	9.1	12.8	16.7	15.7	12.5	15.0	12.2	3.2	0.5	-0.4	1.3	6.6	6.9	6.2	2.4	4.0	3.6
Mauren	12.9	12.5	12.1	11.9	11.9	11.8	12.5	13.9	14.6	14.7	20.8	19.3	20.3	21.5	23.5	25.6	23.9	24.8	24.8	25.6	7.9	6.9	8.2	9.5	11.6	13.8	11.4	10.9	10.2	10.8	2.6	-0.2	0.0	3.9	3.7	6.7	4.6	4.3	3.3	0.7
Gamprin	6.0	5.9	5.9	6.1	5.5	5.4	5.9	6.6	7.3	7.8	10.5	9.4	12.9	14.7	11.8	13.2	14.8	15.4	15.7	15.3	4.6	3.5	7.0	8.6	6.3	7.8	8.9	8.7	8.4	7.5	1.9	-0.5	1.8	0.4	0.0	1.7	5.5	3.4	1.0	3.8
Schellenberg	4.2	4.3	4.6	4.6	4.4	4.6	4.8	5.3	5.2	5.2	9.2	8.3	7.2	8.7	8.4	11.2	9.8	9.6	9.4	9.5	5.0	4.0	2.7	4.1	4.0	6.6	5.0	4.3	4.1	4.3	2.9	1.1	-3.1	2.5	0.1	1.3	1.5	1.5	1.0	1.7
Ruggell	7.2	6.9	7.1	7.6	7.3	7.9	9.3	9.7	10.2	9.6	12.4	11.4	11.7	12.4	13.7	15.5	17.5	17.0	17.4	16.7	5.2	4.5	4.6	4.8	6.4	7.6	8.2	7.2	7.2	7.1	-1.3	0.8	0.1	1.0	3.3	4.0	5.1	2.9	2.9	0.7
Total	149.9	146.2	144.2	144.5	141.0	144.9	155.1	166.2	179.0	184.6	271.4	243.4	258.0	266.6	293.9	327.8	317.7	314.7	314.1	318.3	121.6	97.1	113.7	122.1	152.9	182.9	162.7	148.5	135.1	133.7	48.4	26.4	36.4	49.0	77.5	91.9	71.3	54.3	41.0	51.1

	Nettoinvestitionen										Gesamtrechnung										Reserven ¹⁾									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011		
Balzers	5.9	5.5	4.4	5.3	6.2	6.7	10.0	10.9	10.9	7.0	3.2	1.0	1.9	0.7	1.4	3.0	3.1	0.8	-0.3	3.5	42.3	43.0	44.4	47.7	50.8	51.6	51.3	54.7		
Triesen	10.6	6.5	5.7	11.5	13.2	11.3	22.0	19.2	9.9	6.8	3.0	4.3	6.9	3.1	7.7	9.2	-4.2	-5.1	4.5	7.8	41.0	44.3	52.1	62.5	58.3	53.2	57.7	65.5		
Triesenberg	5.7	6.9	7.3	5.3	6.3	7.5	10.0	9.0	12.5	6.4	3.6	0.1	0.4	2.3	3.7	5.2	-1.7	0.3	-4.7	1.6	18.0	20.2	24.2	32.5	29.7	30.2	25.5	27.3		
Vaduz	23.9	7.9	13.2	12.8	28.3	21.8	24.8	19.3	20.7	10.3	11.0	18.4	27.7	24.7	15.7	24.5	19.1	24.0	19.2	31.2	184.9	209.3	227.9	291.3	298.4	322.6	342.0	373.4		
Schaan	17.4	18.1	12.7	14.7	11.2	14.7	14.9	27.8	15.4	10.7	1.7	0.8	3.3	5.9	15.1	23.8	13.0	-3.9	0.2	4.4	46.2	52.1	67.3	97.2	110.2	106.3	106.5	110.9		
Planken	1.2	1.0	1.0	2.3	2.2	2.0	1.7	2.0	1.1	0.9	1.0	-0.1	-1.4	-2.6	0.6	0.5	0.9	0.5	0.7	1.1	8.8	6.2	6.6	8.0	8.9	9.4	10.1	11.2		
Eschen	10.5	13.0	7.9	7.8	7.9	14.0	14.1	8.1	8.5	6.2	0.2	-5.1	0.1	1.3	5.0	2.7	1.6	4.3	6.5	6.0	25.7	27.0	32.0	34.7	36.2	40.6	47.1	53.1		
Mauren	5.2	7.5	10.6	7.1	7.1	7.6	11.5	10.8	9.3	8.4	2.7	-0.6	-2.4	2.4	4.5	6.2	-0.1	0.1	1.0	2.4	27.2	29.5	34.1	39.0	38.8	38.9	39.9	42.3		
Gamprin	5.0	6.9	6.9	3.9	3.7	2.1	5.2	9.3	14.6	1.1	-0.4	-3.4	0.0	4.7	2.7	5.7	3.7	-0.5	-6.2	6.4	-1.0	3.5	6.0	12.6	16.4	15.9	9.6	16.0		
Schellenberg	2.3	2.3	5.1	1.6	4.8	5.5	3.2	2.3	2.7	2.9	2.7	1.7	-2.5	2.5	-0.7	1.1	1.8	2.1	1.5	1.4	11.7	13.2	12.1	17.8	19.6	21.6	23.1	24.5		
Ruggell	7.1	4.7	4.2	3.3	3.3	7.2	5.2	3.7	4.0	5.6	-1.8	-0.2	0.4	1.6	3.1	0.4	2.9	3.6	3.1	1.4	8.2	9.9	13.0	16.1	19.1	22.6	25.8	27.2		
Total	94.9	80.3	79.2	75.5	94.1	100.6	122.7	122.4	109.5	66.4	26.7	16.9	34.5	46.6	58.8	82.3	40.0	26.1	25.5	67.3	412.9	458.2	519.5	659.5	686.4	713.0	738.6	806.1		

¹⁾ bis 2007 berechnet nach Kriterien für die Reservenbemessung nach Finanzausgleichsgesetz, ab 2008 Differenz Finanzvermögen ./.. Fremdkapital gemäss Gemeinderechnung